

Hinweise und Handlungsmöglichkeiten für Träger und Gremien

- **Unterrichtung:** Betriebsrat ist nach § 80 Abs. 2 BetrVG rechtzeitig und umfassend zu unterrichten, damit er seinen Aufgaben nach Betriebsverfassungsgesetz nachkommen kann. Die Unterrichtungspflicht erstreckt sich auch auf Personen, die nicht in einem Arbeitsverhältnis zum Arbeitgeber stehen.
Eine vergleichbare Informationspflicht und Überwachungsmöglichkeit gibt es auch für Personalräte nach §§ 66 und 68 BPersVG.
- **Einstellung:** Mitbestimmung auch schon bei ehrenamtlichem Einsatz (Beispiel: DRK Einsatzkräfte). Dies entspricht dem Schutzzweck des § 99 Abs. 2 BetrVG, insbesondere dem Schutz der bereits im Betrieb Beschäftigten.
- **Verweigerung:** Für Personalvertretung besteht Möglichkeit, die Zustimmung zu verweigern, wenn
 - ein Verstoß gegen Arbeitsschutzvorschriften vorliegt,
 - bereits Beschäftigte von Entlassung bedroht sind
 - oder bereits Beschäftigte benachteiligt werden könnten.

(ISA 3/2004, Seite 16)

was noch ...

- Checkliste „Beurteilung öffentlich geförderter Beschäftigung“ überprüfen (s. www.halz.org)
- „Ein Euro“ Beiräte auf regionaler Ebene einrichten
Beiräte, insbes. mit Arbeitgebern, Handwerkskammern, Gewerkschaften (Betriebsräte können im Einzelfall hinzugezogen werden)
- Kontrolle ausüben
„Zusätzlichkeit“, „öffentliches Interesse“ und „Inhalte der Maßnahmen“ im Konsens entscheiden
- Informationen sammeln, z.B. bei:
www.arbeitnehmerkammer.de
www.bundesagentur.de
www.sozialpolitik-aktuell.de
www.halz.org (hier auch Direktkontakt für Seminare, Vorträge etc. zu diesem und zu anderen Themen)

Klaus-Dieter Gleitze, Januar 05

© HALZ